



# Gemeinde GNESAU

Gnesau 77  
9563 Gnesau

Datum:	22.11.2022
Zahl:	902-1/2022
Betreff:	NTV 2022 Nr. 1
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	<a href="mailto:brigitte.boehme@ktn.gde.at">brigitte.boehme@ktn.gde.at</a>
Homepage:	<a href="http://www.gnesau.at">www.gnesau.at</a>

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 22. November 2022, Zl. 902-1/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag (GZ: 902-1/2022) für das Finanzjahr 2022.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.173.400,00
Aufwendungen:	€ 3.288.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 115.200,00
--	----------------

*1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 3.506.800,00
Auszahlungen:	€ 3.506.800,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	0,00
---	---	------

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes
- Deckungsfähigkeit besteht bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt. Der gesamte Nachtragsvoranschlag einschließlich der textlichen Erläuterungen ist inklusive aller Anlagen und Beilagen zur öffentlichen Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Gnesau unter [www.gnesau.at](http://www.gnesau.at) und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 23. November 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer